

in der Leuterung ausdrücklich specificiret wird / wessen Ursach der beschwerte Theil dieselbe einwende / damit man Nachricht habe / ob es vorigen oder neuen Puncts halber geläutert werde.

Wie wir nun verhoffen / durch dieses Mittel bauende Beswercken vergeblicher Umführung von Advocaten / und auch des langen Verzugs / so bey Unfern ordentlichen Appellation-Gericht / wegen der nothwendig weit gesetzten Termine / sonst erfolgen möchte / füglich zu überheben ; Also wollen wir hingegen auch / da ein Part muthwillig / oder halsstarriger Weise / allein zu verzweiflung der Sache / Appellation einwenden wolte / daß unsere Ober-Bergbeamten die Verordnung thun / daß dergleichen muthwilliger Appellant / uff den Fall / daer Sachfällig / und uff seine offenbahre temerität erkant würde / zwanzig Marck Silbers / Uns zur Straffe / nebenst Verbürgung der Expensen dem Appellanten / in Unfern Ober-Berg-Ampt niederlegen / und der Unkosten halber gnungsame Caution bestellen solle / im verweigerten Fall aber ihme keine Apostolos ertheilen.

XVI.

Von Arrest und Kummer auff
Erz/ Bergtheile / oder ganke Sechen / Aus-
beute und Borrath.

Wir verordnen / daß allein in allen von Berg-
werck herfließenden / vor dem Berg-Ampt gestän-
ständigen / und gnungsam bescheinigten Berg-Schul-
den / auch wo einer seine Bergtheile dem Creditori
vor dem Berg-Ampt kräftig verhypotheciret / in entstehung
gütlicher Befriedigung / unsere Bergmeister / nach eingezogenen
gnungsamem Bericht / und Erkundigung der Umstände / Arrest
und Kummer / oder Verbot / auff Erz / Bergtheile / Metallen /
Aus.

Vy ij

Aus.